

VERFÜGUNG**Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Rickenbach“ in Rickenbach**

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten“ zu realisieren. Dabei muss für die neue Entlastungsstrasse eine neue Stahlbetonbrücke über die Dünnern erstellt werden, die ca. 25 m bachaufwärts der Dorfbachmündung in die Dünnern (Koord. 632'005/242'825) zu stehen kommt.

Die geplante Dünnernbrücke ist als monolithisches Rahmentragwerk, das in Ortbeton ausgeführt wird, konzipiert. Die Brücke hat eine Spannweite von ca. 25.00 m und eine variable Breite zwischen ca. 15.30 m und 16.50 m. Die in Längsrichtung vorgespannte Brückenplatte (Vollbetonplatte) weist eine Konstruktionshöhe von 1.00 m auf. An den seitlichen Plattenrändern, an denen Leitschranken mit einem Hohlkastenprofil und einem Staketengeländer vorgesehen sind, wird die Trägerhöhe auf einer Breite von 2.00 m reduziert. Minimal misst die Querschnittshöhe bei den Anschlüssen an die beidseitigen Konsolköpfe 0.35 m. Die Unterkante der Brückenplatte kommt in der Bachmitte ca. 1.30 m über den Hochwasserspiegel HQ 100 (~419.20 m ü. M.) des Baches zu liegen. Die Brücke wird linksufrig auf eine aus 7 Bohrpfählen \varnothing 120 cm bestehende Pfahlwand und rechtsufrig auf eine Pfahlwand mit 6 Bohrpfählen \varnothing 120 cm abgestellt. Die Übergänge von den Pfahlwänden zu den klassischen Widerlagerwänden aus Ortbeton erfolgen auf der jeweiligen Höhe des Bohrplanums, welches sich ca. 2.00 m – 2.50 m unter der Unterkante der Brückenplatte befindet. In die bzw. an der Platte der neuen Brücke werden alle den Bach überquerenden Werkleitungen und auch die Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen, eingelegt bzw. angebracht.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten“ in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt.

Für die Erstellung der Brücke wird um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der Bau neuer Brücken an öffentlichen Gewässern und die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.
- 2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

- 3.1. Die Erstellung neuer Brücken sowie die Verlegung von Leitungen können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.
- 3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Der Erstellung der neuen Dünnerbrücke, die für die geplante Entlastungsstrasse unumgänglich ist sowie gegen die notwendige Verlegung der Werkleitungen und der Leitungen, die der Objektbeleuchtung bzw. der Objektentwässerung dienen, ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

- 4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird zur Erstellung der geplanten Dünnerbrücke, die ca. 25 m bachaufwärts der Dorfbachmündung in die Dünner zu stehen kommt und für die Entlastungsstrasse H5b benötigt wird sowie für die im bzw. am Brückenkörper zu verlegenden Leitungen, die der Objektbeleuchtung und der Objektentwässerung dienen oder die Dünner überqueren (Werkleitungen) die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne Nr. 403.J+S.BPP006 „Dünnerbrücke Rickenbach, Situation / Schnitte“ bzw. Nr. 403.J+S.BPP007 „Dünnerbrücke Rickenbach, Schnitte / Details“ der Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
 - Die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
 - Während den Bauarbeiten ist bei Hochwasserführung der Dünner ein Pikettdienst einzurichten der den gefahrlosen Wasserabfluss des Baches gewährleistet.
 - Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.
 - Der während der Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.

- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei Arbeiten im Gerinne sind nötigenfalls Spundwandkästen zu erstellen, welche nach der Schliessung auszufischen sind.
- Arbeiten, welche die Gerinnesohle der Dünnern tangieren, sind möglichst zwischen Mai und Oktober durchzuführen
- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofiles im Bereich der neuen Dünnernbrücke rechtzeitig beizuziehen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus den Brückenprofilen zu entfernen.
- Das AVT hat die neue Dünnernbrücke zu unterhalten. Auch hat es Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten und aus der bestehenden Dünnernbrücke ergeben.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die neue Dünnernbrücke betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plänen
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach
- Baukommission der Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach
- Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel